

Zu folgenden Themen wurde beraten:

Anspruch auf Schadensersatz gegen den Dienstgeber anlässlich eines Unfallschadens auf einer Dienstfahrt

Zuständig: Bereichsleiter B 6 Manfred Wagner: Das Bistum Trier hat eine Dienstreisekaskoversicherung für Schäden an privaten Fahrzeugen im Rahmen von Dienstreisen abgeschlossen. Diese deckt selbstverursachte Schäden an der Karosserie oder Scheiben am Fahrzeug ab. Neben dem Schutz des privaten Eigentums der Dienstnehmer beim Einsatz für dienstliche Zwecke gewährt das Bistum seinen Mitarbeitenden eine steuerfreie km-Pauschale, die über die Abrechnung der Dienstreisen ausgezahlt wird. Diese km-Pauschale deckt sämtliche Kosten ab, die durch die Verwendung des eigenen PKWs entstehen.

Dazu zählen unter anderem:

Ø Kraftstoff

Ø Verschleiß (z.B. Reifen, Bremsen)

Ø Wartung und Reparaturen

Ø Versicherung

Ø Kfz-Steuer

Ø Abschreibung (Wertverlust)

Folglich übernimmt der Dienstgeber über den Versicherungsschutz und die Reisekostenabrechnung incl. km-Geld sämtliche Risiken und Aufwendungen, die für die Verwendung des eigenen PKWs entstehen. Diese Wegstreckenschädigung gem. § 6 der Abs. 1 der KAVO gilt somit als Pauschalersatz für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung – nicht zusätzlich abrechenbar sind daher z.B. Kraftstoffkosten, Reparaturen oder Reifen (Lohnsteuer-Richtlinien H 9.5).

Darüber hinaus findet sich in der Anlage 8 der KAVO „Regelungen zur Erstattung von Dienstreisekosten nach § 30 KAVO folgende Regelung: Tritt anlässlich der Dienstreise an einem Fahrzeug ein Unfallschaden ein, so ersetzt das Bistum Trier den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 300,00 € unter der Voraussetzung, dass der Schaden von der oder dem Dienstreisenden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und kein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Haftpflichtigen besteht. Zur Deckung eines darüberhinausgehenden Schadens hat das Bistum Trier eine Dienstreisekaskoversicherung abgeschlossen.

Hinweis zu den geänderten Versicherungsbedingungen Veröffentlichung Portal 05.08.2025:
[Informationen zum Versicherungsschutz im Bistum Trier.pdf](#)

Entscheidungen wurden getroffen zu: Beschluss Schadensersatz gegen den Dienstgeber anlässlich eines Unfallschadens auf einer Dienstfahrt

Die Mitglieder der BGV-Konferenz beschließen einstimmig, dass im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung keine Schäden erstattet werden, die nicht durch die Dienstreisekaskoversicherung abgedeckt sind. Diese Schäden sind durch den steuerlichen Freibetrag von 0,30 EUR/gefahrenen KM abgegolten.

Zuständig für die Bearbeitung der Versicherungsfälle ist der B 6.2 Finanzwesen in Zusammenarbeit mit der Versicherung. Im Falle einer abschließenden Regulierung oder Nicht-Regulierung endet seine Zuständigkeit und die Schadensakte wird geschlossen.

Sollte z. B. bei Härtefällen von diesem Beschluss abgewichen werden, sind die erstatteten Beträge der Steuer- und Sozialversicherungspflicht zu unterziehen und aus dem jeweiligen Budget der Abteilung/Dienststelle zu tragen.